

# Rechtstelegramm

## für die Vereins- und Verbandsarbeit



**Ausgabe 66 / April 2025**

**Neue Gesetze - Gesetzesänderungen -  
Urteile - Verwaltungsanweisungen**

**Herausgeber:**

Führungs-Akademie des DOSB

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Tel. 0221 / 717997-59

E-Mail: [rechtstelegramm@fuehrungs-akademie.de](mailto:rechtstelegramm@fuehrungs-akademie.de)

**Redaktion**

Stefan Wagner

**Umsetzung**

Toni Niewerth, Führungs-Akademie des DOSB

E-Mail: [niewerth@fuehrungs-akademie.de](mailto:niewerth@fuehrungs-akademie.de)

**Redaktionsschluss**

27. April 2025

**Copyright**

Diese Unterlagen sind - bis auf die amtlichen Gesetzestexte - urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden.

**Bezug / Abonnement**

Das „Rechtstelegramm“ der Führungs-Akademie [FA] erscheint jeden zweiten Monat [jeweils in den Monaten: Februar - April - Juni - August - Oktober - Dezember und ist im Jahresabonnement über die Führungs-Akademie des DOSB zu beziehen ([www.fuehrungs-akademie.de/rechtstelegramm](http://www.fuehrungs-akademie.de/rechtstelegramm)).

Mitarbeiter/-innen und Funktionsträger der Mitgliedsverbände des Trägervereins der Führungs-Akademie und der ihnen angeschlossenen Gliederungen (Landesfachverbände, Vereine etc.) erhalten das **Jahresabonnement Rechtstelegramm zum ermäßigten Preis von 33 €**. Der Preis für Nicht-Mitglieder beträgt 78 €. Beide Preise jew. plus MwSt.

Das Abonnement verlängert sich automatisch, sofern bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Abonnements keine schriftliche Kündigung bei der Führungs-Akademie eingeht. Mit der bei Kündigungseingang versendeten schriftlichen Bestätigung des Erhalts der Kündigung (per E-Mail) ist die Kündigung rechtswirksam.

**Liebe Leserinnen und Leser!**

die gesetzgeberischen Initiativen bewegen sich - zumindest was die Bundesebene betrifft - in der aktuellen Phase des Übergangs zu einer neuen Regierung auf einem eher geringen Aktivitätsniveau. Einige mögen das vielleicht als gar nicht so unangenehm empfinden, andererseits wurden damit auch bereits geplante gesetzliche Verbesserungen für den Sport und die Vereins- und Verbandsarbeit bisher nicht umgesetzt.

Ein Teil dieser von der alten Bundesregierung geplanten Vorhaben findet sich jetzt im Koalitionsvertrag wieder. Im Rechtstelegramm geben wir Ihnen in einem Auszug einen Überblick über die dort aufgenommenen Ankündigungen zur Vereins- und Verbandsarbeit. (S. 12)

Wir werden die Entwicklung für Sie natürlich im Blick behalten und über realisierte Gesetzgebungsvorhaben zeitnah berichten.

Darüber hinaus berichtet das Rechtstelegramm über ein Schreiben des Finanzministeriums Sachsen-Anhalts, in dem es um die Höhe der Betriebsmittelrücklagen geht. (S. 13)

Schwerpunkt dieser Ausgabe sind vor allem neue Gerichtsentscheidungen, u.a. aus den Themenbereichen Vereinsrecht, Personal und Vergütungen im Verein, Versicherungsrecht Haftungsrecht und Datenschutz.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre mit viel Neuem für Ihre Arbeit!

Ihr Rechtstelegramm-Team

*Stefan Wagner und Toni Niewerth*

**ALLGEMEINES ZIVILRECHT**

- 1 Infos zur Musiknutzung auf der Homepage und auf Social-Media-Accounts .... 6
- 2 "Klimaneutral bis 2050": Werbeaussage des Sportartikelherstellers Adidas irreführend. .... 7

**ÖFFENTLICHES RECHT**

- 3 Fortuna Düsseldorf muss Corona-Überbrückungshilfen nicht zurückzahlen .... 9

**VEREINSRECHT UND SATZUNG**

- 4 Ausschluss nichtig: AfD-Abgeordnete dürfen erst einmal beim FC Bundestag mitspielen .... 10
- 5 Kein Notgeschäftsführer für Hannover 96: Amtsgericht Hannover weist Antrag auf einen Notgeschäftsführer zurück .... 11

**STEUERRECHT UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

- 6 Was enthält der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung für die Vereins- und Verbandsarbeit? .... 12
- 7 Höhe der Betriebsmittelrücklagen richtet sich nach den Einnahmen .... 13

**PERSONAL DES VEREIN - VERGÜTUNGEN IM VEREIN**

- 8 Kann ein nebenberuflicher Trainer im Amateurbereich Arbeitnehmer des Vereins sein? .... 14

**HAFTUNGSRECHT**

- 9 Sprung vom 5-Meter-Turm auf Jungen: Ansprüche verjährt .... 17
- 10 Vorsicht in der Sauna! .... 18
- 11 Fall Emily: BGH spricht abschließendes Urteil zum Todesfall auf Klassenfahrt .. 19
- 12 Vorstandshaftung: Sorgfaltspflichten wachsen mit der Erfahrung .... 20

**VERSICHERUNGSRECHT / SOZIALVERSICHERUNG**

<b>13 Aufwandsentschädigung von 5 € pro Stunde ist kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt .....</b>	<b>21</b>
--	-----------

**DATENSCHUTZ**

<b>14 BGH: Schadensersatz bei E-Mail-Werbung .....</b>	<b>22</b>
<b>15 BGH ermöglicht leichtere Abmahnung von Datenschutzverstößen .....</b>	<b>24</b>
<b>16 Daten der Geschäftsführung unterliegen der DSGVO .....</b>	<b>26</b>

**WEITERBINDUNG / KOMMENDE RECHTS-WEBINARE**

<b>17 Aktuelle Rechtsprechung zum Vereins- und Verbandsrecht 2025 (2. Termin). . . .</b>	<b>27</b>
--	-----------

## 1 Infos zur Musikanutzung auf der Homepage und auf Social-Media-Accounts

Fundstelle: Landgericht München I (LG), Urteil v. 09.02.2024, Az.: 42 O 10792/22

### 1.1 Worum geht es?

Die Verwendung von Musik auf der Homepage und auf Social-Media-Plattformen wirft häufig urheberrechtliche Fragen auf. Hier ist Vorsicht geboten, um kostspielige Abmahnungen zu vermeiden.

### 1.2 Die Entscheidung

Im o.a. Urteil des LG wurde z.B. TikTok untersagt, urheberrechtlich geschützte Werke ohne entsprechende Lizenzen zu nutzen.

Das Gericht stellte fest, dass das Führen von Lizenzverhandlungen zum Schein keine ausreichende Grundlage für die Nutzung geschützter Werke darstellte. Die Betreiber einer Homepage etc. sind verpflichtet, "bestmögliche Anstrengungen" zu unternehmen, um die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben.

### 1.3 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandarbeit

Vereine und Verbände sollten bei der Verwendung von Musik sorgfältig prüfen, ob sie die erforderlichen Lizenzen besitzen. Die Nutzung z.B. der von TikTok bereitgestellten "Commercial Music Library" bietet eine rechtlich sichere Möglichkeit, Musik zu verwenden. Es ist ratsam, die Nutzungsbedingungen der Plattform genau zu beachten und im Zweifel rechtlichen Rat einzuholen, um Urheberrechtsverletzungen und damit verbundene Abmahnungen zu vermeiden.

## 2 "Klimaneutral bis 2050": Werbeaussage des Sportartikelherstellers Adidas irreführend

Fundstelle: Landgericht Nürnberg-Fürth (LG), Urteil v. 25.03.2025, Az.: 3 HK O 6524/24

### 2.1 Worum geht es?

Klimaschutz und Nachhaltigkeit sind in aller Munde und viele Unternehmen schreiben sich diese Ziele auf ihre Fahnen, so auch zahlreiche Vereine und Verbände. Das Urteil des LG zeigt aber die Tücken, die dabei zu beachten sind, um rechtliche Risiken zu vermeiden.

### 2.2 Kernaussage

- » Die pauschale Werbung mit Klimaschutz ist irreführend und unzulässig.
- » Der beklagte Sportartikelhersteller hat in seiner Werbung nicht ausreichend dargestellt, wie die Klimaneutralität konkret erreicht werden soll. Weil damit der unzutreffende Eindruck erweckt wurde, dass dies allein durch Emissionsreduzierungen erfolgt, wurde das Unternehmen zur Unterlassung der entsprechenden Aussage verurteilt.

### 2.3 Der Fall

Der Sportartikelhersteller Adidas erklärte im Juli 2024 auf seiner Unternehmens-Webseite unter dem Reiter "Nachhaltigkeit" und der Überschrift "Unsere Ziele für 2025 und darüber hinaus" unter anderem: "Bis zum Jahr 2050 werden wir klimaneutral sein".

Auf der Homepage erläuterte das beklagte Unternehmen seine Nachhaltigkeitsziele. In Ausklappmenüs wurden einzelne Maßnahmen und Teilziele zur Emissionsreduzierung für den Zeitraum bis 2025 und teilweise 2030 genannt. Unter anderem wurde als Ziel für die Zeit nach 2025 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 30 % bis zum Jahr 2030 (im Vergleich zu 2017) ausgelobt.

Adidas machte aber in den Ausklappmenüs keine ausdrücklichen Angaben dazu, ob die angestrebte Klimaneutralität allein durch eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen oder auch über CO<sub>2</sub>-Kompensationszertifikate erreicht werden soll. Tatsächlich will der Sportartikelhersteller zur Erreichung von Klimaneutralität im Jahr 2050 zu einem gewissen Grad Kompensationsmaßnahmen in Form des Erwerbs von Grünstromzertifikaten einsetzen. Diese Information konnte einem verlinkten Geschäftsbericht entnommen werden.

Ein Verbraucherverband hielt die Werbeaussage zur Klimaneutralität auf der Unternehmens-Webseite wettbewerbsrechtlich für unzulässig und mahnte den Hersteller im August 2024 ab. Das Unternehmen änderte daraufhin die strittige Aussage ab, gab aber keine Erklärung ab, dies zukünftig nicht wieder aufzugreifen. Der Verbraucherverband reichte daraufhin eine Unterlassungsklage ein.

Das LG beurteilte die damalige Werbeaussage zur Klimaneutralität als irreführend und verurteilte den beklagten Hersteller zur Unterlassung der Aussage.

### 2.4 Die Entscheidung

Die angegriffene Werbeaussage ist unlauter, da der unzutreffende Eindruck erweckt wird, dass Adidas im Jahr 2050 allein durch eigene Emissionseinsparungen klimaneutral sein wird. Dies entspricht nicht den Tatsachen, weil Adidas zu einem gewissen Grad Kompensationsmaßnahmen durch den Erwerb von Grünstromzertifikaten ergreifen will und selbst nicht ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen auskommt.

#### **Merke**

Nach der Rechtsprechung des BGH gelten für die Werbung mit Umweltschutzbegriffen strenge Anforderungen an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit der Werbeaussage.

So hat die Umweltfreundlichkeit eine große Bedeutung z.B. bei der Kaufentscheidung des Verbrauchers. Da der Begriff "klimaneutral" mehrdeutig ist, hätte Adidas zur Vermeidung einer Irreführung in der Werbung selbst eindeutig und klar erläutern müssen, was unter dem Begriff zu verstehen ist. Dies ist nicht ausreichend erfolgt.

Außerhalb der Werbung stehende, vom Verbraucher erst durch eigene Tätigkeit zu ermittelnde aufklärende Hinweise, erfüllen nicht die strengen Anforderungen an die Aufklärungspflicht. Die Informationen im Geschäftsbericht "Nachhaltigkeit 2023" sind deshalb nicht zu berücksichtigen.

Die auf der Unternehmens-Webseite von Adidas befindliche strittige Aussage zur Klimaneutralität richtet sich nicht ausschließlich an Investoren, sondern an die Allgemeinheit und damit auch an Verbraucher.

Dass Adidas eine weitere Internetseite mit einem Online-Shop betreibt, auf welchem die Nachhaltigkeitsziele nicht direkt enthalten waren, steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Denn der betriebene Online-Shop dient den Verbrauchern als Einkaufsmöglichkeit, während die Unternehmens-Webseite eine Informationsmöglichkeit hinsichtlich produktübergreifender Themen eröffnet.

### **2.5 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandarbeit**

Die grundsätzlichen Überlegungen des LG lassen sich auch auf die Darstellung von vielen Vereinen und Verbänden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit übertragen.

Wenn ein Verein z.B. auf seiner Homepage mit Aussagen wie „Klimaneutralität“ oder „Nachhaltigkeit“ wirbt, sollte mit solchen Aussage auch Substanz verbunden sein, sofern ein Verein damit auf sich aufmerksam machen will und letztlich damit für seine Arbeit wirbt. Dabei werden sowohl potentielle Sponsoren und Zuschussgeber, aber auch neue Mitglieder angesprochen.

Um hier nicht in den Verdacht einer irreführenden Werbung zu geraten, sollten auch die konkreten Maßnahmen des Vereins erkennbar und nachvollziehbar sein.

### 3 Fortuna Düsseldorf muss Corona-Überbrückungshilfen nicht zurückzahlen

Fundstelle: erwaltungsgericht Düsseldorf (VG), Urteil v. 15.04.2025, Az.: 16 K 937/22

#### 3.1 Worum geht es?

Wie der Fall zeigt, gibt es immer noch rechtliche Nachwehen der Corona-Pandemie, da je nach Bundesland immer noch zahlreiche Verfahren über Rückforderungen von gewährten Corona-Überbrückungshilfen anhängig sind.

Der konkrete Fall: Das Land Nordrhein-Westfalen ist nicht berechtigt, vom Fußball-Zweitligisten Fortuna Düsseldorf die Rückzahlung von ca. 1,7 Mio. € an Corona-Überbrückungshilfe III zu fordern. Das hat das VG entschieden und damit der Klage der Fortuna stattgegeben.

#### 3.2 Der Fall

Das Land Nordrhein-Westfalen hatte dem Verein in der Corona-Pandemie ca. 1,7 Mio. € gezahlt und forderte das Geld nach Ende der Pandemie-Lage zurück. Die Umsatzrückgänge bei Fortuna seien auch auf den Abstieg des Vereins aus der Bundesliga zurückzuführen und damit nicht allein coronabedingt gewesen.

Die Klage von Fortuna Düsseldorf dagegen hatte vor dem VG Erfolg.

#### 3.3 Die Entscheidung

Die vom Land angeführte Begründung, die Umsatzrückgänge, die mit der Überbrückungshilfe abgedeckt werden sollten, seien im Fall der Fortuna nicht (allein) coronabedingt, sondern auch Folge des Abstiegs in die 2. Fußball-Bundesliga gewesen, ist ermessensfehlerhaft.

Eine ständige einheitliche Verwaltungspraxis des Landes für die Rückforderung von Corona-Hilfen von Fußballvereinen besteht nach Auffassung des VG im Land NRW nicht.

Die Aufklärung des Gerichts hat im vorliegenden Fall nämlich ergeben, dass entgegen der Darstellung des Landes NRW im Verfahren insbesondere die Frage, welcher Umsatzrückgang im Sinne der Förderrichtlinien als nicht coronabedingt und damit nicht förderfähig anzusehen ist, von den verschiedenen Bezirksregierungen des Landes nicht einheitlich beantwortet wurde.

So ist etwa im Fall eines ostwestfälischen Fußballvereins der Liga-Abstieg bei der Bewilligung von Corona-Hilfen überhaupt nicht berücksichtigt worden. Diese Ungleichbehandlung verletzt Fortuna Düsseldorf in ihren Rechten, sodass der Klage des Vereins gegen den Rückforderungsbescheid durch das VG stattgegeben wurde.

### 4 Ausschluss nichtig: AfD-Abgeordnete dürfen erst einmal beim FC Bundestag mitspielen

Fundstelle: Landgericht Berlin II (LG), Urteil v. 11.03.2025, Az.: 85 O 64/24

#### 4.1 Worum geht es?

Der Bundestag hat einen eigenen Fußballverein. Wie im Parlament wollen sich die Demokraten auch dort von der AfD abgrenzen. Um deren Abgeordnete vom Mitspielen auszuschließen, reicht aber kein einfacher Mitgliederbeschluss, so das LG.

#### 4.2 Kernaussage

Ein von der Mitgliederversammlung des FC Bundestag e.V. gefasster Beschluss, wonach eine Vereinsmitgliedschaft und die Parteizugehörigkeit zur AfD sich ausschließen und unvereinbar sind, ist nichtig.

#### 4.3 Der Fall

So hatte die Mitgliederversammlung des FC Bundestag im März 2024 einen Unvereinbarkeitsbeschluss in Bezug auf die AfD gefasst: Deren Abgeordnete sollten nicht gleichzeitig Mitglieder im FC Bundestag e.V. sein können. Dagegen klagten nun vier Bundestagsabgeordnete der AfD, die bisher noch nicht aus dem FC Bundestag ausgeschlossen worden sind.

#### 4.4 Die Entscheidung

Das LG stellte nun in seiner Entscheidung fest, dass dieser Unvereinbarkeitsbeschluss aus formellen Gründen nichtig sei.

Grund: Der Beschluss verstoße gegen die vereinseigene Satzung, nach der jedes aktive oder ehemalige Mitglied des Deutschen Bundestags Mitglied des Vereins werden kann.

Mit anderen Worten: Will man die AfD vom gemeinsamen Fußballspielen ausschließen, müsste man also erst die Satzung ändern. Ein Beschluss auf der Mitgliederversammlung reicht dafür nicht.

## 5 Kein Notgeschäftsführer für Hannover 96: Amtsgericht Hannover weist Antrag auf einen Notgeschäftsführer zurück

Fundstelle: Amtsgericht Hannover (AG), Beschluss v. 03.03.2025  
Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG), Beschluss v. 16.07.2024, Az.: 19 W 29/24 (Wx)

### 5.1 Worum geht es?

Das AG hat mit dem o.a. Beschluss den Antrag der Hannover 96 Sales & Services GmbH & Co. KG auf Bestellung eines Notgeschäftsführers zurückgewiesen.

### 5.2 Kernaussage

- » Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Notgeschäftsführers sind nur gegeben, wenn ein dringender Fall für die Bestellung eines Notgeschäftsführers vorliegt.
- » Das Instrument des Notvorstands nach § 29 BGB dient nicht dazu, in vereinsinterne Streitigkeiten einzugreifen und diese zu schlichten.
- » Ein dringender Fall ist nur dann gegeben, wenn innerhalb einer angemessenen Frist die Gesellschaftsorgane nicht selbst in der Lage sind, den Mangel zu beseitigen oder einem Beteiligten ohne Notgeschäftsführerbestellung Schaden drohen würde.

### 5.3 Hintergrundinformationen

#### § 29 BGB. Bestellung durch Amtsgericht (Notvorstand)

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

#### Voraussetzungen für die Bestellung eines Notvorstands nach § 29 BGB

- » Die erforderlichen Mitglieder des Vorstands zur Vertretung des Vereins müssen fehlen.
- » Ein dringender Fall muss vorliegen.
- » Für die Bestellung ist der Antrag eines Beteiligten (z.B. ein Mitglied) erforderlich.

### 5.4 Die Entscheidung

Die Bestellung eines Notgeschäftsführers stellt einen schwerwiegenden hoheitlichen Eingriff dar. Funktion der Vorschrift des § 29 BGB ist es nicht, über Differenzen innerhalb einer Gesellschaft zu entscheiden.

Insbesondere hat die Vorschrift nicht die Funktion, bei Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft anstelle der jeweiligen Gesellschaftsorgane für die Handlungsfähigkeit und somit für die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft zu sorgen.

## 6 Was enthält der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung für die Vereins- und Verbandsarbeit?

Fundstelle: Koalitionsvertrag v. 09.04.2025

### 6.1 Worum geht es?

In dem am 09.04.2025 veröffentlichten Koalitionsvertrag stellen CDU/CSU und SPD mögliche steuerpolitische Neuregelungen vor.

Der nachfolgende Überblick enthält geplante Vorhaben und Absichten, die für die Vereins- und Verbandsarbeit von Interesse sind.

### 6.2 Auszug von politischen Vorhaben der neuen Bundesregierung

- » Anhebung der Übungsleiterpauschale auf 3.300 € und der Ehrenamtspauschale auf 960 €.
- » Erhöhung der Freigrenze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Vereine auf 50.000 €.
- » Modernisierung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke.
- » Wegfall des Erfordernisses einer zeitnahen Mittelverwendung für gemeinnützige Organisationen mit Einnahmen bis 100.000 €.
- » Wegfall der Verpflichtung zur Sphärenaufteilung (für die Feststellung ob die Einnahmen aus einem Zweckbetrieb oder aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammen), wenn die gemeinnützige Körperschaft aus wirtschaftlichen Tätigkeiten weniger als 50.000 € Einnahmen im Jahr erzielt.
- » Die Gemeinnützigkeit des E-Sports soll anerkannt werden. Dazu sind die bereits seit langem diskutierten Anpassungen im Gemeinnützigkeitsrecht notwendig.
- » Wir bringen ein umfassendes Bürokratierückbaugesetz für Vereine und ehrenamtliches Engagement auf den Weg.
- » Die Gemeinnützigkeitsprüfung für kleine Vereine werden wir vereinfachen.
- » Sachspenden an gemeinnützige Organisationen sollen möglichst weitgehend von der Mehrwertsteuer befreit werden.
- » Wir sorgen dafür, dass ehrenamtliches Engagement Freude bereitet und mehr Anerkennung erfährt. Daher schaffen wir einen „Zukunftspakt Ehrenamt“.
- » Wir erhöhen die Freigrenze für den ehrenamtlichen sowie wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbetrieb, vereinfachen das Datenschutz-, Gemeinnützigkeits-, Vereins- und Zuwendungsrecht und verbessern das Haftungsprivileg.

### 6.3 Fazit

Viele der geplanten Vorhaben sind nicht neu und wurden bereits Ende des vergangenen Jahres auf Initiative von Parteien oder einzelner Bundesländer diskutiert. Aufgrund der Turbulenzen in Berlin zum Jahresausgang blieben diese Themen jedoch „hängen“.

Man darf gespannt sein, ob die neue Bundesregierung die Kraft hat, zumindest einige der oben angeführten Projekte umzusetzen.

## 7 Höhe der Betriebsmittelrücklagen richtet sich nach den Einnahmen

Fundstelle: Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt, Schreiben v. 18.02.2025, Az.: 42-S 0182-7

### 7.1 Worum geht es?

Die Berechnung der Höhe der Rücklage nach § 62 AO ist davon abhängig, in welchem Umfang der Verein oder Verband regelmäßige Einnahmen erzielt. Die zulässige Zeitspanne (höchstens bis zu einem Geschäftsjahr) hängt also vom jeweiligen Einzelfall ab.

Die Bildung von Betriebsmittelrücklagen ist eine prognostische Entscheidung zur Liquiditätssicherung. Sie kann also nicht allein mit Hinweis auf die laufenden Kosten begründet werden. Vielmehr müssen im Jahresverlauf Schwankungen bei den Einnahmen bestehen, die die Rücklage erforderlich machen, um die laufenden Kosten zu decken.

### 7.2 Kernaussage

- » Zu den zweckgebundenen Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO gehören auch Betriebsmittelrücklagen im ideellem Bereich und Zweckbetrieb.
- » Sie dienen dazu, periodisch wiederkehrende Ausgaben (z. B. Löhne, Gehälter, Mieten) zu finanzieren und so den Mittelbedarf für eine angemessene Zeitperiode sicherzustellen (AEAO Ziffer 4 zu § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO).

### 7.3 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandarbeit

Wegen des Prognosecharakters werden Betriebsmittelrücklagen oft genutzt, um Mittelüberhänge gemeinnützigkeitskonform darzustellen. Das ist aber nur eingeschränkt möglich. Grundsätzlich ist es aber einen Versuch wert, weil die Finanzämter hier zunächst eine Frist zur Auflösung der Rücklage setzen, bevor sie Sanktionen ergreifen.

### 8 Kann ein nebenberuflicher Trainer im Amateurbereich Arbeitnehmer des Vereins sein?

Fundstelle: Arbeitsgericht Gera (ArbG), Urteil v. 05.06.2024, Az.: 4 Ca 700/23

#### 8.1 Worum geht es?

Streitpunkt in diesem Verfahren war die Frage, ob der klagende Trainer seine nebenberufliche Tätigkeit für eine in der 6. Liga spielende Herrenfußballmannschaft eines Vereins als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger erbracht hat.

Die Frage der Arbeitnehmerschaft einer Person hängt maßgeblich von der Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls ab (vgl. § 611a Abs. 1 S. 5 BGB).

#### 8.2 Kernaussage

Ein Trainer, der entgeltlich tätig wird, dem Ort und Zeit des Trainings der Pflichtspiele vorgegeben werden, der zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet ist und der abgesehen von der Gestaltung des Trainings, sowie der Aufstellung der Mannschaft den Weisungen des Vereins unterliegt, kann als Arbeitnehmer angesehen werden, auch dann, wenn die von ihm betreute Mannschaft unterklassig spielt.

#### 8.3 Der Fall

Der klagende Trainer in diesem Verfahren war im Hauptberuf Handwerker und verfügt über eine Trainerlizenz im Fußball und war auf vertraglicher Grundlage in einem Verein tätig, dessen Mannschaft auf Landesebene spielte.

Strittig war die Art des Vertrages. Der Verein ging von einer selbstständigen Tätigkeit auf der Grundlage des Dienstvertrages aus, der Kläger beehrte im Verfahren die Feststellung, dass ein Arbeitsverhältnis vorgelegen hat.

Aufgrund der vertraglichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen des Vertragsverhältnisses hatte die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens festgestellt, dass es sich vorliegend um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis gehandelt hat.

Die Klage des Vereins gegen diese Rechtsauffassung war zum Zeitpunkt der Entscheidung des Arbeitsgerichtes noch beim Sozialgericht anhängig.

#### 8.4 Rechtliche Grundlage

§ 611a BGB. Arbeitsvertrag

(1) <sup>1</sup>Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. <sup>2</sup>Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. <sup>3</sup>Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. <sup>4</sup>Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. <sup>5</sup>Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. <sup>6</sup>Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

(2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Nach § 611a BGB sind also drei Grundvoraussetzungen erforderlich, um ein Arbeitsverhältnis zu bejahen:

1. das Leisten von Arbeit
2. aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages
3. das Bestehen einer persönlichen Abhängigkeit.

## 8.5 Die Entscheidung

Das ArbG prüfte die eben genannten drei Voraussetzungen und kam zu dem Ergebnis, dass die beiden ersten Voraussetzungen, nämlich das Leisten von Arbeit aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, unstreitig vorgelegen haben.

Nach Auffassung des ArbG stand das Bestehen einer persönlichen Abhängigkeit ebenfalls fest. Dabei stellt das Gericht darauf ab, dass es gerade nicht auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit ankommt.

Wesentlicher Indikator der persönlichen Abhängigkeit ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes das Weisungsrecht (§ 106 Gewerbeordnung) hinsichtlich Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung:

### § 106 GewO. Weisungsrecht des Arbeitgebers

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. <sup>2</sup>Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. <sup>3</sup>Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

Folgende Kriterien waren für das ArbG maßgebend:

- » Inhalt der Arbeitsleistung war im Vertrag konkret geregelt.
- » Ort und Zeit der Arbeitsleistung ergaben sich aus der Aufgabenstellung des Trainers.
- » Das zugewiesene Trainingsgelände musste genutzt werden.
- » Der Trainer war zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet.
- » Die Trainingszeiten waren vorgegeben.
- » Der Trainer war verpflichtet, bei den Pflichtspielen anwesend zu sein.
- » Lediglich die Art und Weise des Trainings konnte der Trainer frei bestimmen.

Nach der Gesamtbetrachtung aller Umstände kam das Gericht daher zu dem Ergebnis, dass ein Arbeitsverhältnis vorlag.

## 8.6 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Nach der Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen spricht für die Arbeitnehmerschaft eines Trainers:

- » Verpflichtung zur persönlichen Leitung des Trainings
- » Lage des Urlaubs kann nicht frei bestimmt werden
- » Weisungsgebundenheit gegenüber dem Verein.

In der Praxis tauchen bei Trainern regelmäßig folgende Diskussionspunkte in den verschiedenen Entscheidungen auf, die zum Teil unterschiedlich rechtlich bewertet werden:

### a) Trainer ist nur nebenberuflich für den Verein tätig

Dieses Kriterium wird in der Rechtsprechung unterschiedlich gewichtet. Das ArbG stellt sich dagegen auf den Standpunkt, dass dieses Kriterium keine zwingenden Auswirkungen auf die Arbeitnehmereigenschaft hat. Zu dieser Auffassung tendiert auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

### b) Ort und Zeit der Trainingseinheiten - Termine der Pflichtspiele

Ein Teil der Rechtsprechung vertritt dazu die Auffassung, dass dieses Kriterium selbstverständlich ist und daraus nicht auf eine Arbeitnehmereigenschaft geschlossen werden kann.

## PERSONAL DES VEREINS - VERGÜTUNGEN IM VEREIN

Dagegen vertritt das Arbeitsgericht Gera in seiner o.a. Entscheidung die Auffassung, dass genau dieses Kriterium ein starkes Argument für die Annahme einer persönlichen Abhängigkeit und damit der Arbeitnehmereigenschaft ist.

### Merke

Diese beiden beschriebenen Problemkreise, die in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt werden, entscheiden im Einzelfall über die Frage der Arbeitnehmereigenschaft eines Trainers und müssen daher genau betrachtet werden.

#### Check-Liste: Wann ist ein (Fußball)-Trainer als Arbeitnehmer anzusehen?

- ✓ Trainer ist entgeltlich tätig und erhält eine Vergütung über 3.000 € pro Jahr (vgl. § 3 Nr. 26 EStG).
- ✓ Ort und Zeit des Training und der Pflichtspiele werden durch den Verein vorgegeben.
- ✓ Trainer ist zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet.
- ✓ Abgesehen von der Gestaltung des Trainings und der Mannschaftsaufstellung unterliegt der Trainer den Weisungen des Vereins.
- ✓ Auf die Spielklasse kommt es dabei nicht an.
- ✓ Ebenso kommt es auf die Bezeichnung des Vertrages nicht an denn maßgeblich sind allein die Umstände des Einzelfalls in der Gesamtbetrachtung.

## 9 Sprung vom 5-Meter-Turm auf Jungen: Ansprüche verjährt

Fundstelle: Landgericht Lübeck (LG), Urteil v. 20.09.2024, Az.: 10 O 270/23

### 9.1 Worum geht es?

Das LG hat eine Klage nach einem Unfall im Freibad wegen Verjährung abgewiesen.

Besonderheit dieses Falls: Die Klage war zwar noch gerade rechtzeitig eingereicht worden, die Rechtsschutzversicherung zahlte den erforderlichen Kostenvorschuss jedoch erst Monate später ein. Dadurch war die Verjährungsfrist abgelaufen.

### 9.2 Der Fall

Im Sommer 2019 sprangen zwei Jugendliche im Freibad nacheinander vom 5-Meter-Turm. Beim Eintauchen ins Wasser stieß der ältere Junge mit dem Kopf des jüngeren zusammen. Der jüngere Junge wurde bewusstlos und musste ins Krankenhaus. Er trug eine Gehirnerschütterung und Zahnverletzungen davon.

Ende 2022 forderte der Jüngere vor dem LG von dem anderen Jungen Schadensersatz und Schmerzensgeld. Der Beklagte lehnte die Zahlungen ab: Der Jüngere sei nicht wie vereinbart nach vorne geschwommen, sondern zur Seite in den Sprungbereich. Außerdem beruft er sich auf Verjährung.

Das LG hat die Klage abgewiesen.

### 9.3 Die Entscheidung

Der Kläger kann keinen Schadensersatz und kein Schmerzensgeld mehr verlangen, weil zu viel Zeit vergangen ist; die Ansprüche sind verjährt. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Zwar ist die Klage im Dezember 2022 noch rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist eingereicht worden, die Rechtsschutzversicherung hat den erforderlichen Kostenvorschuss jedoch erst im April 2023 und damit zu spät eingezahlt. Dadurch ist die Verjährungsfrist abgelaufen.

### 9.4 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandarbeit

Der tragische Fall zeigt das Zusammenspiel eines Klägers in einer gerichtlichen Auseinandersetzung und seiner Rechtsschutzversicherung auf.

Gemäß § 12 GKG besteht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Verpflichtung zur Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses, bevor ein Verfahren eingeleitet oder fortgeführt wird. Der Vorschuss dient dem Zweck, die finanziellen Aufwendungen des Gerichts für den Rechtsstreit vorab zu decken und sicherzustellen, dass das Verfahren durchgeführt werden kann, ohne dass das Gericht zunächst in Vorlage tritt. In der Regel berechnet sich die Höhe des Vorschusses nach dem Streitwert des Verfahrens und der Vorschuss ist von der klagenden Partei einzuzahlen, normalerweise in Höhe von drei Gerichtsgebühren. Es besteht die Möglichkeit, den Vorschuss sogleich bei der Einreichung der Klage einzuzahlen oder aber, insbesondere wenn das Gericht zunächst den Streitwert des Verfahrens ermitteln muss, die Vorschussrechnung der Justizkasse abzuwarten.

Solange der Vorschuss nicht gezahlt ist, befindet sich das Verfahren in Stillstand, d. h. die Klageschrift wird der Beklagtenpartei erst zugestellt, wenn der Vorschuss eingezahlt ist und dem Gericht eine entsprechende Zahlungsanzeige vorliegt.

In Deutschland wird eine Verjährungsfrist gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt, sobald eine Klage erhoben wird. Hierbei bedeutet „Klageerhebung“ in der Praxis, dass die Klageschrift nach dem Eingang beim Gericht und der Bearbeitung auch der beklagten Partei zugestellt wird.

Die Zustellung wird das Gericht aber erst vornehmen, wenn der o.a. Vorschuss durch den Kläger gezahlt wurde. Im vorliegenden Fall sollte die Rechtsschutzversicherung des Klägers den Vorschuss leisten – leider wohl zu spät. Dies wirft natürlich Haftungsfragen auf und sollte in der Praxis stets beachtet werden.

## 10 Vorsicht in der Sauna!

Fundstelle: Landgericht Coburg (LG), Urteil v. 18.11.2024, Az.: 52 O 439/23

### 10.1 Worum geht es?

Mit was sich Gerichte nicht alles beschäftigen müssen: Das LG hat die Schmerzensgeldklage eines Saunabesuchers wegen Verbrennungen an den Füßen abgewiesen.

Die Verletzungen waren entstanden, als der Besucher beim Verlassen der Sauna einen Bekannten getroffen und sich mit diesem unterhalten hatte. Das LG entschied, dass der Betreiber der Sauna keine besonderen Schutzvorkehrungen für derartige Verweilsituationen treffen müsse, da die damit verbundenen Gefahren für jedermann erkennbar seien.

### 10.2 Der Fall

Der Besucher der Sauna wollte sich in einer Saunalandschaft Erholung verschaffen. Die Sauna wird mit einer Temperatur von 90° Celsius betrieben. Beim Verlassen der Sauna unterhielt sich der Kläger ein bis zwei Minuten mit einem Bekannten am Saunaofen, wobei seine Füße auf Kunststoffmatten standen. Nachdem seine Füße nach Verlassen des Saunabereichs zu schmerzen begannen, stellte der Kläger fest, dass er sich die Haut an den Füßen verbrannt hatte. Die Verbrennungen hatten immerhin den Grad 1 und 2a erreicht und mussten ärztlich behandelt werden.

Der Kläger machte den Saunabetreiber hierfür verantwortlich. Die Kunststoffmatten seien zur Verhütung von Verbrennungen nicht geeignet und der Saunaboden zu heiß gewesen.

Mit seiner Klage begehrte er ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 €. Das LG wies die Klage des Saunabesuchers ab. Das Urteil ist rechtskräftig.

### 10.3 Die Entscheidung

Nach Beratung durch den hinzugezogenen Sachverständigen stand fest, dass die verwendeten Fußbeläge den anerkannten Regeln der Technik entsprachen. Die in der betroffenen Sauna gemessenen Bodentemperaturen entsprachen mit 55 bis 60° Celsius den üblichen Bedingungen für eine 90°-Sauna. Die verwendeten Fußmatten dienten nicht dem Hitzeschutz, sondern der Vermeidung von Ausrutschen der Gäste und mussten damit keine wärmedämmenden Anforderungen erfüllen.

Weitere Vorkehrungen des Saunabetreibers im Hinblick darauf, dass die Gäste nicht länger auf dem heißen Boden verweilen, waren nicht geboten. Längeres Stehen in der Sauna ist kein typisches Nutzerverhalten. Die damit einhergehende Gefahr für Verbrennungen erschließt sich ohne Weiteres. Üblicherweise wird vom Saunagänger zielgerichtet sein Platz aufgesucht und nach dem Besuch zügig wieder verlassen, was in anerkannten Regelwerken in gleicher Weise empfohlen wird. Die Sauna ist ein Ort der Ruhe und Entspannung - und auch nach den Verhaltensregeln des Saunabetreibers "kein Ort für gesellige Schwätzchen".

## 11 Fall Emily: BGH spricht abschließendes Urteil wegen Todesfall auf Klassenfahrt

Fundstelle: Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss v. 18.12.2024, Az.: 3 StR 292/24

### 11.1 Worum geht es?

Im Rechtstelegramm wurde bereits ausführlich über die Entscheidung in der Vorinstanz durch das OLG Düsseldorf vom 20.06.2023 zu diesem Fall berichtet.

Während einer Klassenfahrt ins Ausland starb die 13-jährige Emily an einer Überzuckerung infolge einer Diabeteserkrankung. Die beiden begleitenden Lehrerinnen wollten nichts gewusst haben. In der o.a. Entscheidung hat der BGH nunmehr einen Schlusstrich gezogen und die Verurteilung der beiden Lehrerinnen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen bestätigt.

### 11.2 Die Entscheidung

Der BGH hat die Verurteilung der beiden Lehrerinnen wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) durch Unterlassen (§ 13 Abs. 1 StGB) bestätigt. Die beiden Lehrerinnen hatten vorgetragen, dass sie von der Erkrankung des Mädchens nichts gewusst hätten.

In der Beweisaufnahme hatte sich jedoch herausgestellt, dass die Eltern des Mädchens die Schule immer wieder auf die Erkrankung ihrer Tochter hingewiesen hatten. Im Klassenzimmer hing sogar ein Infozettel mit Sofortmaßnahmen, falls es zu einer Über- oder Unterzuckerung des Mädchens kommt.

Das OLG hatte in seiner Entscheidung bereits geurteilt, dass die Schule, bzw. die begleitenden Lehrerinnen verpflichtet gewesen wären, bei allen teilnehmenden Schülern Vorerkrankungen oder gesundheitliche Besonderheiten schriftlich abzufragen. Die Erkrankung der Schülerin war sogar in der Schulakte vermerkt. Selbst als sich der Zustand des Mädchens auf der Klassenfahrt verschlechterte und die Mitschüler die Lehrerinnen darauf hinwiesen, hatten diese nicht reagiert.

### 11.3 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Die Grundsätze dieser Entscheidungen gelten auch im Vereinsbereich und sollten bei allen Maßnahmen wie Wettkampffahrten, Trainingslagern und Feriencamps beachtet werden.



#### Merke

Gesundheitliche Probleme und die erforderlichen Maßnahmen, die bei minderjährigen Teilnehmern zu ergreifen sind, sind schriftlich bei den gesetzlichen Vertretern im Zusammenhang mit der Einwilligung zur Teilnahme abzufragen und zu dokumentieren.

## 12 Vorstandshaftung: Sorgfaltspflichten wachsen mit der Erfahrung

Fundstelle: Oberlandesgericht Brandenburg (OLG), Urteil v. 25.09.2024, Az.: 7 U 121/23

### 12.1 Worum geht es?

Das Thema Vorstandshaftung spielt in der Praxis eine wichtige Rolle und ist immer wieder Gegenstand von gerichtlichen Entscheidungen, wie der Fall des OLG zeigt.

Die Besonderheit des Falles liegt darin, dass der Vorstand des Vereins die Aufgabe übernommen hatte, eine Veranstaltung des Vereins selbst zu organisieren. Dabei unterliefen den erfahrenen Vorstandsmitgliedern offensichtlich gravierende Fehler bei der Organisation, die zu einem fatalen Unfall mit erheblichen Schadensersatzforderungen führten.

### 12.2 Kernaussage

- » Der Haftungsmaßstab bei der Beurteilung einer möglichen Pflichtverletzung eines Vorstands hängt auch von den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten des Vorstands ab.
- » Je umfassender die Erfahrungen eines Vorstandsmitglieds sind, umso gesteigerter sind die Sorgfaltspflichten und die Beurteilung der Schwere des Verschuldens bei der Missachtung der Sorgfaltspflichten: „Wer mehr weiß und mehr kann, muss diese Fähigkeiten einsetzen“.

### 12.3 Der Fall

Ein Reit- und Fahrverein führte ein Schaufahren mit Kutschengespannen durch, bei dem es zu einem Unfall zwischen zwei Gespannen kam, bei dem eine Frau schwer verletzt wurde.

Bei den Ermittlungen stellte sich später heraus, dass der Vorstand, der die organisatorische Verantwortung für das Schaufahren hatte, keine ausreichenden Vorkehrungen für die Sicherheit der Gespanne und ihrer Fahrer getroffen hatte und es vor allem keinen Ablaufplan gab, der den Unfall hätte vermeiden können.

Die beiden Vorstandsmitglieder selbst waren erfahrene Kutschenführer gewesen. Vor dem OLG ging es um die Frage der persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder.

### 12.4 Die Entscheidung

Das OLG sah in dem Handeln der Vorstandsmitglieder ein schweres Organisationsverschulden und bejahte ein grob fahrlässiges Verhalten der Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder hatten ganz naheliegende Erwägungen zur Gefahrenabwehr vernachlässigt und damit die Mindestanforderungen bei der Organisation der Veranstaltung nicht eingehalten.

Die Folge dieser Bewertung des OLG war, dass sich die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder nicht auf die Haftungsbefreiung des § 31a Abs. 2 BGB berufen können. Erschwerend wertete das Gericht, dass die Vorstandsmitglieder selbst erfahrene Kutschenführer waren.

Die Folge dieser OLG Entscheidung ist, dass sich - wie bereits ausgeführt - die beiden Vorstandsmitglieder nicht auf die Haftungsbeschränkung nach § 31 Abs. 2 BGB berufen können und damit im vollen Umfang der persönlichen Haftung unterliegen.

Hinzu kommt vielmehr aufgrund des festgestellten grob fahrlässigen Fehlverhaltens, dass nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Haftpflichtversicherung des Veranstalters in diesem Fall von der Leistungspflicht befreit ist und dies zur Folge hat, dass die beiden Vorstandsmitglieder keinen Versicherungsschutz haben und im Zweifel für den eingetretenen Schaden mit ihrem Privatvermögen aufkommen müssen.

## 13 Aufwandsentschädigung von 5 € pro Stunde ist kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt

Fundstelle: Hessisches Landessozialgericht (LSG), Urteil v. 23.01.2025, Az.: L 1 BA 64/23

### 13.1 Worum geht es?

Ein wichtiges Thema für jeden Vereinsvorstand ist die Frage der rechtlichen Einordnung von Vergütungen, die an Mitarbeiter des Vereins gezahlt und häufig als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet werden.

### 13.2 Kernaussage

- » Wer in einem gemeinnützig geführten Museum tätig wird und dafür 5 Euro pro Stunde erhält, übt eine ehrenamtliche Tätigkeit aus ideellen Zwecken aus.
- » Bei einer solchen Zahlung handelt es sich um eine Aufwandsentschädigung und kein Arbeitsentgelt, für welches Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten wären.

### 13.3 Der Fall

Ein gemeinnütziger Verein, der ein Museum betreibt, zahlte vier Personen, die abwechselnd im Bereich des Einlasses und der Kasse (Öffnungszeiten von 10 bis 16 Uhr) tätig waren, 5 Euro pro Stunde.

Die Deutsche Rentenversicherung bewertete die über der jährlichen Ehrenamtpauschale von 720 € gezahlten Beträge als Arbeitsentgelt. Hierfür habe der Verein sozialversicherungsrechtliche Beiträge nachzuzahlen.

### 13.4 Die Entscheidung

Das LSG verneinte eine Beitragspflicht in der Sozialversicherung mit folgenden Argumenten:

- » Es liegt eine unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit vor.
- » Bei den Zahlungen handele es sich um pauschale Aufwandsentschädigungen, mit welchen Fahrtkosten und Verpflegung abgegolten werden sollen. Die Vergütung von 5 € pro Stunde hat erheblich unter dem Mindestlohn gelegen und ist evident hinter einer adäquaten Gegenleistung für die Tätigkeit zurückgeblieben.
- » Dass die Zuwendungen die steuerrechtliche Ehrenamtpauschale i.H.v. 840 Euro p.a. (2025) (vgl. § 3 Nr. 26a EstG) überschritten haben, ist unbeachtlich.

Da die betroffenen Personen jeweils über eine andere Lebensunterhaltssicherung (insb. als Rentner) verfügen, kann im Übrigen ein Missbrauchsfall ausgeschlossen werden.

**Hinweis:** Das LSG hat die Revision zugelassen.

## 14 BGH: Schadensersatz bei E-Mail-Werbung

Fundstelle: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil v. 28.01.2025, Az.: VI ZR 109/23

### 14.1 Worum geht es?

In seinem o.a. Urteil musste sich der BGH mit dem leidigen Thema eines Schadensersatzanspruches bei rechtswidrig zugesandter E-Mail-Werbung auseinandersetzen. Wer kennt dieses Problem nicht? Sei es die unerwünschte Werbung im Briefkasten und vor allem die Flut von Werbe-E-Mails, die man jeden Abend im E-Mail-Postfach vorfindet.

Auch Vereine und Verbände sollten hier sorgfältig die eigene Praxis vor allem bei der Nutzung von E-Mails beachten, z.B. wenn mal eben schnell noch die Werbung für den Sponsor angehängt wird.

Im zugrundeliegenden Fall hatte der Kläger des Verfahrens eine einzelne Werbe-E-Mail erhalten, ohne dass dessen Einwilligung vorlag. Daraufhin machte er 500 Euro „Schmerzensgeld“ wegen eines Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geltend.

### 14.2 Kernaussage

- » Nicht jeder Verstoß gegen die DSGVO löst automatisch einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz aus.
- » Ausschlaggebend ist vielmehr, ob tatsächlich ein individueller, nachweisbarer immaterieller Schaden eingetreten ist.

### 14.3 Der Fall

Ausgangspunkt des Rechtsstreits war der Kauf eines Briefkastenaufklebers. Obwohl der Kläger nie eine Einwilligung zur Nutzung seiner Daten zu Werbezwecken erteilt hatte, erhielt er zu einem späteren Zeitpunkt vom Verkäufer eine E-Mail mit werbendem Inhalt.

Der Kläger widersprach unmittelbar der Nutzung seiner Daten und forderte noch am selben Tag immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Höhe von 500 Euro. Nachdem das Unternehmen auf seinen Widerspruch nicht reagierte, wiederholte der Kläger sein Verlangen per Fax – ebenfalls ohne Resonanz. Daraufhin erhob der Kläger die Klage gegen die Firma.

Der Anspruch auf Unterlassung des Zusendens weiterer Werbung akzeptierte das beklagte Unternehmen bereits in der ersten Instanz. Die zentrale juristische Auseinandersetzung drehte sich daher nur noch um die Frage, ob dem Kläger für den einmaligen, ungewollten Erhalt einer Werbe-E-Mail ein Anspruch auf Schadensersatz zustand.

Die Vorinstanzen hat diesen Anspruch abgelehnt und argumentierten insbesondere mit der fehlenden Erheblichkeit des Eingriffs. Der einmalige Versand einer Werbe-E-Mail überschreite nicht die Bagatellgrenze.

### 14.4 Die Entscheidung

Dieser Begründung widerspricht der BGH in seiner o.a. Entscheidung, bestätigt aber generell das Ergebnis der Vorinstanzen.

#### a) Voraussetzungen für einen Schadensersatzspruchs nach Art. 82 DSGVO

Der BGH stellte zunächst klar, dass der Begriff des immateriellen Schadens weit auszulegen ist. Insofern sei zwar keine starre Erheblichkeitsschwelle zu fordern – ein Schaden müsse also nicht besonders schwerwiegend sein –, dennoch bedürfe es eines tatsächlichen Nachweises des Schadens.

**Merke**

Ein bloßer DSGVO-Verstoß als solcher reicht für einen Schadensersatzanspruch nicht aus. Vielmehr ist ein individueller Nachteil, etwa in Form eines Kontrollverlusts über die eigenen Daten, konkret darzulegen und zu beweisen.

Ein solcher Kontrollverlust lag nach Ansicht des Gerichts im vorliegenden Fall nicht vor. Der Kläger habe weder belegen können, dass er infolge der E-Mail den Zugriff auf seine personenbezogenen Daten verloren habe, noch habe er eine substantiiert begründete Befürchtung vor einem Missbrauch durch Dritte dargelegt.

Auch die bloße Tatsache, dass seine E-Mail-Adresse einmalig und ohne Einwilligung zu Werbezwecken genutzt wurde, genüge nicht, um einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO anzunehmen.

### 14.5 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandarbeit

Mit seinem Urteil zum immateriellen Schadensersatz bei ungewollter E-Mail-Werbung hat der BGH eine wichtige Linie gezogen: Auch wenn der Begriff des immateriellen Schadens in der DSGVO weit verstanden wird, bleibt er kein Freifahrtschein für pauschale Ersatzforderungen.

Der Rechtsverstoß allein begründet noch keinen Anspruch – es braucht einen greifbaren, persönlich erlebten Nachteil. Für Unternehmen schafft die Entscheidung ein gewisses Maß an Rechtssicherheit im Umgang mit Bagatellverstößen, ohne das Schutzniveau der DSGVO grundlegend zu relativieren.

## 15 BGH ermöglicht leichtere Abmahnung von Datenschutzverstößen

Fundstelle: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil v. 27.03.2025, Az.: I ZR 186/17, I ZR 222/19 und I ZR 223/19

### 15.1 Worum geht es?

Der BGH hat mit seinen o.a. Urteilen grundsätzliche Entscheidungen zu der Frage getroffen, wann ein Verstoß gegen die DSGVO auch durch einen Mitbewerber/Konkurrenten und durch Verbraucherschutzverbände rechtlich verfolgt werden kann.

Die o.a. Entscheidungen stellen die wettbewerbsrechtliche Relevanz datenschutzrechtlicher Vorschriften klar und schaffen eine Möglichkeit zur zivilrechtlichen Kontrolle datenschutzwidrigen Verhaltens – unabhängig von der Verwaltungspraxis der Datenschutzaufsichtsbehörden.

Vereine und Verbände sollten daher nicht außer Acht lassen, dass Verstöße gegen die DSGVO nicht nur von den Datenschutzaufsichtsbehörden verfolgt werden können, sondern auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen – wie bisher durch Betroffene, und zusätzlich nun auch durch qualifizierte Marktakteure wie Verbraucherschutzverbände oder Mitbewerber („Die Konkurrenz schläft nicht“).

Für die Praxis bedeutet dies: Eine sorgfältige Überprüfung der eigenen Datenverarbeitungsprozesse ist unerlässlich, um rechtliche Risiken zu minimieren und wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten vorzubeugen.

### 15.2 Kernaussage

- » Verbraucherschutzverbände und Mitbewerber sind berechtigt, Datenschutzverstöße im Wege einer wettbewerbsrechtlichen Klage vor den Zivilgerichten zu verfolgen.
- » Auch Mitbewerber/Konkurrenten können gegen die unzulässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorgehen.

### 15.3 Die Entscheidung

#### a) Rechtgrundlage für die Abmahnung?

Grundlage für die Abmahnung von Datenschutzverstößen von Verbraucherschutzverbänden sind Art. 80 Abs. 2 DSGVO, § 3a UWG sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG.

Damit können qualifizierte Einrichtungen auch ohne individuellen Auftrag betroffener Personen tätig werden, sofern die beanstandete Datenverarbeitung geeignet ist, Rechte Dritter zu verletzen.

#### b) Ausgangspunkt die die Rechtsprechung des EuGH

Der BGH folgte in seinen o.a. Urteilen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Dieser hatte im Jahr 2022 entschieden, dass Verbraucherschutzverbände auch dann gegen Datenschutzverstöße klagen können, wenn sie keine ausdrückliche Beauftragung durch betroffene Nutzer haben (Urteil v. 28.04.2022, Rechtssache C-3-19/20).

Im Juli 2024 urteilte der EuGH zudem, dass dieses Verbandsklagerecht auch für Fälle gilt, in denen es um Verstöße gegen die Informationspflichten aus Art. 12 DSGVO geht (Urteil v. 22.07.2024, Rechtssache C-757/22).

In seinem Urteil vom 4. Oktober 2024 (C-21/23) stellte der EuGH klar, dass nationale Regelungen zur Verfolgung von Datenschutzverstößen durch Wettbewerber nicht gegen die DSGVO verstoßen.

#### c) Abmilderung der Folgen: das „Gesetz gegen Abmahnmissbrauch“

Die o.a. Entscheidungen des BGH verlieren vor dem Hintergrund des „Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ (auch bekannt als „Gesetz gegen Abmahnmissbrauch“) etwas an Schrecken.

Das am 1. Dezember 2020 in Kraft getretene Gesetz zielt darauf ab, missbräuchliche Abmahnungen einzudämmen und vor allem kleinere Unternehmen vor finanziellen Belastungen zu schützen. Gleichzeitig bleibt aber die Möglichkeit bestehen, Datenschutzverstöße wettbewerbsrechtlich zu verfolgen – allerdings unter strengeren Voraussetzungen, um Missbrauch zu verhindern.

#### 15.4 Tipps und Hinweise für die Vorstandarbeit

Die Urteile haben daher auch erhebliche Konsequenzen für Vereine und Verbände:

##### ► **Transparenzanforderungen**

Sie müssen sicherstellen, dass sie ihre Informationspflichten gemäß Art. 12 und Art. 13 DSGVO vollständig erfüllen. Unzureichende Angaben können nicht nur Sanktionen von Aufsichtsbehörden nach sich ziehen, sondern auch wettbewerbsrechtliche Klagen auslösen.

##### ► **Frühzeitige Annahme von Gesundheitsdaten**

Bereits die Kombination von Daten wie Name und Adresse in Verbindung mit Informationen, die in Kombination Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand eines Mitglieds oder Sportlers zulassen könnten, können zur Annahme von Gesundheitsdaten führen, für die erhöhte datenschutzrechtliche Anforderungen bestehen.

## 16 Daten der Geschäftsführung unterliegen der DSGVO

Fundstelle: Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil v. 03.04.2025, Az.: C-710/23

### 16.1 Worum geht es?

Das o.a. Urteil des EuGH macht deutlich, dass der Schutz personenbezogener Daten nicht an der Tür des Vorstandsbüros endet. Auch wer in beruflicher oder ehrenamtlicher Funktion z.B. in einem Unternehmen oder Verein oder Verband handelt, verliert nicht sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Bezogen auf die Vereins- und Verbandsarbeit bedeutet das, dass auch die Daten von Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern und anderen Vertretungsorganen wie alle anderen personenbezogenen Daten behandeln müssen.

### 16.2 Kernaussage

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) schützt auch Geschäftsführer-Daten.

Gleiches gilt für Vorstände und andere natürliche Personen, die juristische Personen vertreten, wie z.B. den Vorstand nach § 26 BGB eines e.V.

### 16.3 Die Entscheidung

- » Der EuGH stellt in seinem o.a. klar, dass die DSGVO auch Geschäftsführer-Daten schützt.
- » Die Weitergabe von Informationen wie Vor- und Nachname, Unterschrift und Adressdaten von natürlichen Personen, die juristische Personen vertreten, stelle insofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar.

### 16.4 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandarbeit

Für Vereine und Verbände bedeutet dies, dass die DSGVO auch in diesem Kontext anzuwenden ist.

Während in der Praxis teilweise bislang davon ausgegangen wurde, dass insbesondere die Weitergabe von Geschäftsführer- oder Vorstandsdaten an Geschäftspartner, Behörden oder Dritte nicht zwangsläufig einer besonderen Rechtfertigung bedarf, ist nun klar, dass auch diese Datenverarbeitung den Anforderungen der DSGVO genügen muss.

Das bedeutet, dass zunächst eine valide Rechtsgrundlage erforderlich ist. Diese kann sich etwa aus der Notwendigkeit zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), einer rechtlichen Verpflichtung (lit. c) oder einem berechtigten Interesse (lit. f) ergeben.

Letzteres setzt jedoch stets eine Interessenabwägung voraus und erfordert, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen – was auch im beruflichen Kontext nicht automatisch ausgeschlossen ist.

Im Kontext der Datenminimierung ist zudem relevant, dass nur solche Daten verarbeitet werden dürfen, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Liegt die Verarbeitung in der Weitergabe der Daten, sollte kritisch hinterfragt werden, ob die namentliche Nennung oder gar Abbildung der Unterschrift notwendig ist oder ob anonymisierte Varianten ausreichen.

### Aktuelle Rechtsprechung zum Vereins- und Verbandsrecht 2025 (2. Termin)

Dienstag, 27.05.2025 (17:00 Uhr - 19:00 Uhr)

Die Vielzahl an Gerichtsurteilen in den unterschiedlichen Gerichtsebenen und Bundesländern macht es für Vereins- und Verbandsverantwortliche nahezu unmöglich, den Überblick zu bewahren und die für sie relevanten Urteile herauszufiltern.

Der Blick auf aktuelle Urteile ist zunächst eine notwendige Aufgabe, um das eigene Handeln rechtlich abzusichern und die eigene Satzung und die Ordnungen den neuen Bedingungen anzupassen, er bietet gleichzeitig aber immer auch eine Chance, in den Auslegungen der Gerichte neue Gestaltungsräume für die eigene Arbeit zu entdecken.

#### Inhalte

- ▶ Die Webinar-Reihe mit 4 Terminen bietet Ihnen ein umfassendes, auf die Vereins- und Verbandsarbeit im Sport ausgerichtetes Update von aktuellen Gerichtsentscheidungen
- ▶ Einordnung der richterlichen Entscheidungen für die Vereins- und Verbandsarbeit
- ▶ Welche Konsequenzen ergeben sich aus den Urteilen für die Vereinsarbeit? Worauf müssen Vereine besonders achten?
- ▶ Praxisnahe Erläuterungen anhand von Beispielen

#### An wen wendet sich das Webinar?

Wir freuen uns über

- ▶ Vorstandsmitglieder und Geschäftsführende in Vereinen, Bünden und Verbänden
- ▶ Verantwortliche in Rechtsabteilungen und -ausschüssen

#### Welchen Nutzen bringt Ihnen die Teilnahme?

- ▶ Sie lernen aktuelle Rechtsfälle und damit aktuelle Auslegungen und Differenzierungen gesetzlicher Vorgaben kennen.
- ▶ Sie können die Urteile auf Ihren Verein/Verband übertragen und wissen, worauf Sie achten müssen.
- ▶ Mit Blick auf die Auslegungen der Gerichte können Sie prüfen, ob sich daraus für Ihre Satzung, Ihre Ordnungen und Rechtsgeschäfte neue Möglichkeiten ergeben.
- ▶ Sie erhalten zu jedem Webinar eine Dokumentation der besprochenen Urteile zur individuellen Weiterarbeit.
- ▶ Teilnehmende erhalten kostenlos eine aktuelle Ausgabe unseres Infodienstes „Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit“ zur Vertiefung des Themenfeldes.

#### Dozent

Stefan Wagner, Jurist und Vereinspraktiker mit umfassender Expertise und zahlreichen Veröffentlichungen im Vereinsrecht

[Ihr LINK zur Webseite und zur Anmeldung](#)



Führungs-Akademie  
des Deutschen Olympischen Sportbundes  
Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln  
Tel: 0221 717997-59  
E-Mail: [info@fuehrungs-akademie.de](mailto:info@fuehrungs-akademie.de)  
Web: [www.fuehrungs-akademie.de](http://www.fuehrungs-akademie.de)